



Reglement 2008 über Abwasserbeseitigung und Abwassergebühren

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Abkürzungen	2
I. Allgemeines	3
II. Anschlusspflicht, Sanierung, technische Vorschriften	5
III. Baukontrolle	7
IV. Betrieb und Unterhalt	8
V. Strafen, Rechtspflege, Schlussbestimmungen	9
VI. Anhang 1: Bau- und Betriebsvorschriften	11
VII. Anhang 2: Gebührenordnung	15
Sachregister	19

Abkürzungen

AfU	Amt für Umwelt
ARA	Abwasserreinigungsanlage
BJD	Bau- und Justizdepartement
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24.01.1991, SR 814.20
GSchV	Gewässerschutzverordnung vom 28.10.1998, SR 814.201
GSchV-SO	Kantonale Verordnung zum Schutz der Gewässer (Gewässerschutzverordnung) vom 19.12.2000, BGS 712.912
KBV	Kantonale Bauverordnung vom 03.07.1978, BGS 711.61
PBG	Kantonales Planungs- und Baugesetz vom 03.12.1978, BGS 711.1
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SN	Schweizer Norm
VRG	Kantonales Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15.11.1970, BGS 124.11
VSA	Verband Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute

Die Gemeindeversammlung

gestützt auf

§ 56 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992, § 39 des Kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978, § 35 des Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959 und § 3 der Verordnung über die Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 3. Juli 1978

erlässt folgendes

Reglement über Abwasserbeseitigung und Abwassergebühren der Einwohnergemeinde Gretzenbach

I. Allgemeines

§ 1 Zweck

Gegenstand dieses Reglements ist die Abwasserbeseitigung auf dem Gemeindegebiet

§ 2 Gemeindeaufgaben

- 1 Die Gemeinde organisiert und überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Beseitigung der Abwässer.
- 2 Sie projiziert, erstellt, betreibt, unterhält und erneuert die öffentlichen Abwasseranlagen und Dienste, die für die Ableitung und Reinigung der Abwässer erforderlich sind.
- 3 Sie bewilligt und kontrolliert die privaten Abwasseranlagen und erlässt die notwendigen Verfügungen gegenüber den Grundeigentümern zur Behebung von baulichen oder betrieblichen Mängeln, vorbehältlich § 13.

§ 3 Zuständiges Organ

- 1 Unter der Aufsicht des Gemeinderates obliegt die Durchführung und Überwachung der Gewässerschutzmassnahmen der Baukommission.
- 2 Die Baukommission ist allein zuständig für:
 - a. die Prüfung der Gesuche für private Abwasseranlagen und die Ausarbeitung der Gewässerschutzbewilligungen im Rahmen der Bewilligungsbefugnis der Gemeinde
 - b. die Entgegennahme und Prüfung der Anschlussgesuche an Regionalkanäle, die gleichzeitig der Liegenschaftsentwässerung dienen, und Weiterleitung an den zuständigen Zweckverband der Abwasserregion Schönenwerd
 - c. den Erlass von Verfügungen (insbesondere Anschlussverfügungen und Verfügungen zur Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen bzw. zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands)
 - d. die Genehmigung (vor Baubeginn) der Detailentwässerungspläne (Kanalisationsplan und allfällige Spezialbauwerke)

- e. die Gesuchsbehandlung für Versickerungsanlagen und Einleitungen von nicht verschmutztem Abwasser in oberirdische Gewässer
 - Anlagen in der Zuständigkeit der Gemeinde (GSchV-SO § 31, Abs. 1): vollständige Gesuchsbehandlung
 - Anlagen in der Zuständigkeit des Kantons (GSchV-SO § 25, Abs. 3 und § 31, Abs. 2): Weiterleitung an das dafür zuständige AfU und Eröffnung an den Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin aufgrund des gefällten Entscheides
- f. die Baukontrolle über die Abwasseranlagen und deren Bauabnahme
- g. die Aufstellung von Pflichtenheften für Kontrolle und Unterhalt der Abwasseranlagen
- h. die Kontrolle des ordnungsgemässen Unterhalts gemäss § 25, Abs. 1 GSchV-SO
- i. die Überwachung des Betriebes und des Werterhaltes der Abwasseranlagen

§ 4 Erschliessung

- 1 Die Erschliessung richtet sich nach den Vorschriften der kantonalen Planungs- und Baugesetzgebung sowie den Nutzungsplänen der Gemeinde (§ 99 PBG).
- 2 Die Gemeinde erstellt die im GEP bezeichneten öffentlichen Abwasseranlagen nach Massgabe des Erschliessungsprogramms und der baulichen Entwicklung (§ 101 Abs 4 PBG).
- 3 Die Gemeinde hat eine öffentliche Abwasseranlage bereits vor dem im Erschliessungsprogramm festgesetzten Zeitpunkt zu erstellen, wenn der erste Bauinteressent oder die erste Bauinteressentin nebst dem Grundeigentümerbeitrag vorschussweise auch die restlichen Kosten bezahlt (§ 101 Abs. 6 PBG).
- 4 Für die Abwasserbeseitigung ausserhalb des Bereichs der öffentlichen Kanalisation sind die Grundeigentümer verantwortlich.

§ 5 Hausanschlüsse

- 1 Die Hausanschlüsse sind private Erschliessungsanlagen. Wo es zweckmässig ist kann die Baukommission für bis zu 3 Bauten oder Wohneinheiten eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen (§ 3 Abs. 1 PBG).
- 2 Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlüsse sind von den Grundeigentümern zu tragen.
- 3 Die Hausanschlüsse verbleiben im Eigentum der Grundeigentümer.
- 4 Für Hausanschlüsse an Abwasseranlagen des Zweckverbandes Abwasserregion Schönenwerd (ARA) ist eine Bewilligung des Verbandes erforderlich. Massgebend ist das entsprechende Reglement des Verbandes.

§ 6 Kataster

- 1 Die Gemeinde erstellt über die gesamten bestehenden öffentlichen und privaten Abwasseranlagen (bis zum Gebäude), inkl. Versickerungsanlagen und Einleitungen gemäss § 4 und 5 einen Kataster und führt diesen laufend nach. Die privaten Abwasseranlagen und diejenigen des Abwasserverbandes sind darin unterschiedlich darzustellen.
- 2 Die Gemeinde bewahrt die Pläne über die ausgeführten Bauwerke der öffentlichen und der privaten Abwasseranlagen auf.
- 3 Über den Kataster ist dem AfU regelmässig Meldung zu erstatten.

§ 7 Abtretungs- und Duldungspflicht

- 1 Die Grundeigentümer haben gegen volle Entschädigung das in den Erschliessungsplänen für öffentliche Anlagen bestimmte Land an das Gemeindewesen abzutreten und die Erstellung der vorgesehenen öffentlichen Leitungen und Anlagen zu dulden (§ 42 Abs. 1 PBG).
- 2 Die Beurkundung von Durchleitungsrechten für Hausanschlüsse und die Regelung der Kostentragung ist vorbehalten § 104 PBG Sache der beteiligten Grundeigentümer.

§ 8 Bauabstand

- 1 Sofern in den Nutzungsplänen nichts anderes bestimmt ist, ist ein Abstand von 3 m gegenüber den bestehenden und 5 m gegenüber den projektierten öffentlichen Leitungen einzuhalten.
- 2 Das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen einer öffentlichen Leitung bedarf einer Ausnahmebewilligung der Baukommission.

§ 9 Gewässerschutzbewilligungen

Bewilligungserfordernis, Gesuchseingabe und Verfahren richten sich nach der GSchV-SO und den baurechtlichen Bestimmungen.

§ 10 Vollstreckung

- 1 Die Verfügungen richten sich an die Inhaber oder an die nutzungsberechtigten Personen von Anlagen und Einrichtungen (in diesem Reglement auch als "Private" bezeichnet).
- 2 Das Vollstreckungsverfahren richtet sich nach dem VRG.
Auf Geldzahlung oder Sicherheitsleistung lautende Verfügungen und Entscheide stehen vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleich (§ 85 VRG).

II. Anschlusspflicht, Sanierung, technische Vorschriften

§ 11 Anschlusspflicht

Die Anschlusspflicht für Bauten und Anlagen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung und der kantonalen Planungs- und Baugesetzgebung.

§ 12 Vorbehandlung von gewerblich/industriellen Abwässern

- 1 Wer Abwasser einleiten will, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht oder den Reinigungsprozess der ARA ungünstig beeinflusst, muss dieses vorbehandeln.
- 2 Die Gemeinde kann nach Anhörung des dafür zuständigen AfU die Vorbehandlung gewerblicher und industrieller Abwasser verlangen, wenn dies gesamtwirtschaftlich und ökologisch günstiger ist als die Erweiterung der ARA.
- 3 Die Abwasservorbehandlung muss durch das AfU bewilligt werden.

§ 13 Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung

- 1 Grundlage für die Liegenschaftsentwässerung ist der GEP.

- 2 Alle Anlageteile der Liegenschaftsentwässerung dürfen nur durch dafür qualifizierte Fachleute erstellt werden. Die Gemeinde kann auf Kosten der Privaten nebst der üblichen Kontrolle alle weiteren Prüfungsmassnahmen wie Dichtigkeitsprüfung, Kanalfernsehinspektion und dergleichen vornehmen, die notwendig sind, um die Einhaltung der massgeblichen Vorschriften und Richtlinien lückenlos überprüfen zu können.
- 3 Nicht verschmutztes Abwasser ist versickern zu lassen. Erlauben die örtlichen Verhältnisse dies nicht, so kann es mit Bewilligung der Behörde in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden. Dabei sind nach Möglichkeit Rückhaltmassnahmen zu treffen, damit das Wasser bei grossem Anfall gleichmässig abfliessen kann.

Als nicht verschmutztes Abwasser gilt sog. Reinabwasser (Fremdwasser wie Überlaufwasser von Brunnen, Quellfassungen und Reservoirs, Drainage-, Sicker- und Grundwasser, unverschmutztes Kühlwasser etc.) und in der Regel von bebauten oder befestigten Flächen abfliessendes Niederschlagswasser (Regenabwasser), wenn es:

- a. von Dachflächen stammt
 - b. von Strassen, Wegen und Plätzen stammt, auf denen keine erheblichen Mengen von Stoffen, die Gewässer verunreinigen können, umgeschlagen, verarbeitet und gelagert werden, und wenn es bei der Versickerung im Boden oder im nicht wassergesättigten Untergrund ausreichend gereinigt wird; bei der Beurteilung, ob Stoffmengen erheblich sind, muss das Risiko von Unfällen berücksichtigt werden
- 4 Verschmutztes Abwasser muss behandelt werden. Im Bereich öffentlicher Kanalisationen ist das verschmutzte Abwasser über die Kanalisation der zentralen Abwasserreinigungsanlage zuzuführen.
 - 5 Ausserhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen ist das verschmutzte Abwasser, wenn es nicht zusammen mit Hofdüngern verwertet werden kann, gemäss dem Stand der Technik zu behandeln. Priorität hat der Anschluss an die öffentliche Kanalisation. Wenn dies ausgeschlossen werden muss, ist die Reinigung über eine Kleinkläranlage zu prüfen. Ist auch dies nicht möglich, ist das verschmutzte Abwasser in einer abflusslosen Grube zu sammeln und regelmässig einer zentralen Abwasserreinigungsanlage oder einer besonderen Behandlung zuzuführen.

Die Verwertung zusammen mit Hofdünger richtet sich nach Art. 12 Abs. 4 GSchG.

- 6 Die Abwässer von Wasch-, Lager- und Aussenarbeitsplätzen sind über die Kanalisation der zentralen Abwasserreinigungsanlage zuzuführen. Die Waschplätze sind eng abzugrenzen, entwässerungstechnisch von den übrigen Plätzen zu trennen und nach Möglichkeit zu überdachen. Das AfU entscheidet über eine allfällige Vorbehandlung dieser Abwasser.
- 7 Bis zur Parzellengrenze ist unabhängig vom Entwässerungssystem das Schmutzwasser und das nicht verschmutzte Abwasser in getrennten Systemen abzuleiten.
- 8 Die Baukommission legt im Baubewilligungsverfahren fest, wie die Entwässerung zu erfolgen hat.

§ 14 Waschen von Motorfahrzeugen, Maschinen und dergleichen

Das Waschen von Motorfahrzeugen, Maschinen und dergleichen mit Wasch-, Spül- oder Reinigungsmitteln an Orten, die über keinen Anschluss an die zentrale Abwasserreinigungsanlage verfügen, ist verboten. Für Motoren- und Chassisreinigungen ist eine Bewilligung des AfU erforderlich.

§ 15 Anlagen der Liegenschaftsentwässerung

- 1 Für die Planung, die Erstellung, die Erneuerung, den Betrieb und den Unterhalt von Anlagen der Liegenschaftsentwässerung wie Abwasserleitungen, Schächte, Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben, Versickerungsanlagen und Einleitungen in oberirdische Gewässer sind nebst den gesetzlichen Vorschriften der GEP, die einschlägigen Normen, Richtlinien, Weisungen, Wegleitungen und Leitsätze massgebend.
- 2 Für die Entwässerung im Rückstaubereich öffentlicher Kanalisationen sind durch den Grundeigentümer entsprechende Schutzmassnahmen zu treffen.
- 3 Entwässerungen, die nicht im natürlichen Gefälle möglich sind, sind durch Pumpen vorzunehmen.

§ 16 Jauchegruben

Für Jauchegruben, sind die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften, Wegleitungen und Richtlinien massgebend, insbesondere die eidgenössische Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft und die entsprechende Richtlinie des Kantons.

§ 17 Grundwasserschutz zonen und -areale

- 1 Innerhalb der Grundwasserschutzzone des PW Spitzacker in Schönenwerd sind die im zugehörigen Schutzzonenreglement bzw. in der Gewässerschutzbewilligung enthaltenen besonderen Weisungen und Bauverbote zu beachten.
- 2 Gefährdet ein Bauvorhaben eine öffentliche Grundwasserfassung oder Quelle, für welche noch keine Schutzzone besteht, so können ihre Eigentümer oder die Nutzungsberechtigten Einsprache erheben und beim Gemeinderat Antrag stellen, eine Schutzzone auflegen zu lassen.
- 3 Für Abwasseranlagen, die ganz oder teilweise in Grundwasserschutz zonen oder -arealen zu liegen kommen, ist eine Bewilligung des AfU erforderlich.

§ 18 Einbauten in das Grundwasser

Für Abwasseranlagen, die ganz oder teilweise in das Grundwasser zu liegen kommen, ist eine Bewilligung des AfU erforderlich.

III. Baukontrolle

§ 19 Baukontrolle und Bauabnahme

- 1 Die Baukontrolle richtet sich nach dem Baureglement der Gemeinde. Die Baukommission oder ein von ihr beauftragtes Fachorgan sorgt dafür, dass während und nach der Ausführung eines bewilligten Vorhabens die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Gewässerschutzbewilligung kontrolliert werden. Insbesondere sind die Hausanschlüsse an die öffentlichen Leitungen vor dem Eindecken abzunehmen und einzumessen.
- 2 Die Baukommission und die von ihr ermächtigten Personen sowie die Vertreter des AfU haben freien Zutritt zu allen Anlagen und Einrichtungen, die dem Gewässerschutz dienen.

- 3 Mit der Kontrolle und Abnahme von privaten Abwasseranlagen oder internen Massnahmen übernimmt die Gemeinde keine Haftung für deren Tauglichkeit und Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften; insbesondere werden die Privaten nicht befreit von der Pflicht, bei Bedarf weitere Massnahmen zu ergreifen.

§ 20 Pflichten der Privaten

- 1 Der Baukommission ist der Baubeginn rechtzeitig zu melden, so dass die Kontrollen wirksam ausgeübt werden können.
- 2 Die privaten Anlagen und Einrichtungen sind vor dem Eindecken wichtiger Teile und vor der Inbetriebsetzung zur Kontrolle und zur Abnahme sowie zum Einmessen und Aufnehmen in den Abwasserkataster der Baukommission zu melden.
- 3 Die Pläne des ausgeführten Bauwerkes sind spätestens innert 3 Monaten der Baukommission auszuhändigen.
- 4 Über die Abnahme ist ein Protokoll anzufertigen.
- 5 Wer seine Pflichten vernachlässigt und dadurch die Kontrolle erschwert, hat die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.
- 6 Die Gebühren sind in der Anschlussgebühr gemäss separatem Reglement über Grundigentümerbeiträge und -gebühren enthalten.

§ 21 Projektänderungen

- 1 Jede wesentliche Änderung eines bewilligten Projekts bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.
- 2 Wesentliche Änderungen sind insbesondere die Verschiebung des Standortes von Bauten und Anlagen, Änderungen im Reinigungssystem von Kleinkläranlagen oder in den Dimensionierungen der Zu- und Ableitung, die Verwendung anderer Baumaterialien oder anderer Maschinenteile sowie jede andere auf den Reinigungseffekt, die Sicherheit oder Kapazität der Anlagen wirksame Änderung.

IV. Betrieb und Unterhalt

§ 22 Einleitungsverbot

- 1 In die Kanalisation dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, welche die Anlagen beschädigen oder die Reinigungsprozesse auf der ARA, die Klärschlammqualität oder die Qualität des gereinigten Abwassers nachteilig beeinflussen können.
- 2 Verboten ist insbesondere die Einleitung von folgenden Stoffen:
 - a. Abfälle jeglicher Art
 - b. Abwasser, welche den eidgenössischen Vorschriften über das Einleiten widersprechen
 - c. giftige, infektiöse oder radioaktive Substanzen
 - d. feuer- und explosionsgefährliche Stoffe wie Benzin, Lösungsmittel etc.
 - e. Säuren und Laugen
 - f. Öle, Fette, Emulsionen
 - g. Feststoffe wie Sand, Erde, Katzenstreu, Asche, Kehricht, Textilien, Zementschlamm, Metallspäne, Schleifschlamm, Küchenabfälle, Schlachtabfälle etc.
 - h. Jauche, Mistsaft, Silosaft

- i. Molke, Blut, Frucht- und Gemüsebestandteile und andere Abgänge aus der Verarbeitung von Lebensmitteln und Getränken (mit Ausnahme der im Einzelfall bewilligten Mengen)
- j. warmes Abwasser, welches nach Vermischung in der Leitung eine Temperatur von über 40°C zur Folge hat

3 Im Übrigen gilt § 12 dieses Reglements.

§ 23 Haftung für Schäden

- 1 Die Eigentümer der Hausanschlüsse haften für alle Schäden, die diese infolge fehlerhafter Anlage, Ausführung oder mangelhaften Unterhalts verursachen. Ebenso sind sie ersatzpflichtig für Schäden, die über ihre Hausanschlüsse durch Nichteinhalten der Bestimmungen dieses Reglements verursacht werden.
- 2 Die Gemeinde haftet nur für Rückstauschäden, die wegen Mängeln an den öffentlichen Abwasseranlagen eintreten. Die vorgegebene und fachmännisch vertretbare Kapazität der Abwasseranlagen stellt keinen Mangel dar, d.h. die in den Bemessungsgrundlagen statistisch festgelegten zumutbaren Rückstauhäufigkeiten sind in Kauf zu nehmen.

§ 24 Unterhalt und Reinigung

- 1 Alle Abwasseranlagen sind in bau- und betriebstechnischer Hinsicht in funktionstüchtigem Zustand zu erhalten.
- 2 Hausanschlüsse sowie alle von Privaten erstellten Einrichtungen zur Retention, Versickerung, Rückfluss-Sicherung, Vorbehandlung oder Reinigung des Abwassers (insbesondere mechanisch-biologische Kleinkläranlagen) sind von den Eigentümern bzw. den Benützern fachgerecht zu betreiben und zu unterhalten sowie periodisch zu reinigen.

V. Strafen, Rechtspflege, Schlussbestimmungen

§ 25 Strafbestimmungen

- 1 Wer diesem Reglement zuwiderhandelt, wird gemäss § 153 PBG mit Haft oder Busse bestraft.
- 2 Vorbehalten bleibt die Anwendung der Strafbestimmungen des kantonalen oder eidgenössischen Rechts.

§ 26 Rechtsschutz

Soweit nichts anderes bestimmt ist, kann gegen Verfügungen der Baukommission, die sich auf dieses Reglement abstützen, innert 10 Tagen seit der Zustellung Beschwerde beim Bau- und Justizdepartement erhoben werden.

§ 27 Inkrafttreten

- 1 Dieses Reglement inkl. Anhang 1 und 2 tritt nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat rückwirkend auf den 1. April 2008 in Kraft.
- 2 Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben. Insbesondere wird das Kanalisationsreglement vom 22. November 1971 aufgehoben.

⌘ ⌘ ⌘

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Gretzenbach beschlossen
am 9. Juni 2008.

Der Gemeindepräsident
Hanspeter Jeseneg

Der Gemeindeschreiber
Hans Beer

Vom Regierungsrat des Kantons Solothurn genehmigt mit Beschluss Nr. 2008/1678
vom 23. September 2008.

Der Staatsschreiber
Andreas Eng

8.7.2008- Vö/BE

VI. Anhang 1: Bau- und Betriebsvorschriften

§ 28 Liegenschaftsentwässerung

Grundlage für die Planung und das Erstellen von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung bildet die Schweizernorm SN 592000.

§ 29 Spül- und Reinigungsvorrichtung

- 1 Beim Übergang von den Fall- zu den Grundleitungen sowie am Ende langer Leitungen sind luftdicht verschliessbare Spül- und Reinigungsvorrichtungen einzubauen.
- 2 Diese sind an leicht zugänglichen Stellen, nicht aber in Wohnungen, Arbeitsräumen und in unmittelbarer Nähe von Maschinen oder Heizkesseln anzuordnen. Die Lichtweite der Spülöffnungen ist in der Regel so gross zu halten, wie das betreffende Fallrohr (mindestens 60, höchstens 100 mm).
- 3 Alle Entwässerungsanlagen müssen jederzeit zur Reinigung und Spülung gut zugänglich sein.

§ 30 Revisionsschächte

- 1 Bei der Vereinigung mehrerer Grundleitungen oder wo es aus betriebstechnischen Gründen nötig erscheint, sind besteigbare Revisionsschächte zu erstellen.

<i>Schachttiefe</i>	<i>1. Einlauf</i>	<i>2. Einlauf</i>	<i>3. Einlauf</i>
bis 0.60 m	Ø 0.80 m	Ø 0.80 m	Ø 0.80 m
0.60 m-1.50 m	Ø 0.80 m	Ø 0.80 m	Ø 1.0 m od. 0.9/1.1 m
über 1.50 m	Ø 1.0 m od. 0.9/1.1 m	Ø 1.0 m od. 0.9/1.1 m	Ø 1.0 m od. 0.9/1.1 m

- 2 Bei Schachttiefen von mehr als 120 cm sind nicht rostende Steigeisen in 30 cm Abstand oder Einsteigleitern anzubringen.
- 3 Zur Vermeidung von Schlammablagerungen sind die Bodenleitungen in den Schächten als durchlaufende, U-förmige Rinne von der Tiefe des grösseren Kalibers auszubilden. Seitliche Einläufe sind an der Schachtsohle ebenfalls mit Durchlaufrinnen an die Hauptleitung anzuschliessen.
- 4 Revisionsschächte sind mit gusseisernen Deckeln von 60 cm lichter Weite zu versehen. Armierte Betondeckel mit Eisenrahmen am Deckel und im Falz sind ebenfalls zulässig. Im Innern der Gebäude dürfen nur Deckel mit Geruchverschluss verwendet werden. Bei Rückstaugefahr sind verschraubbare Deckel erforderlich.

§ 31 Rohrüberdeckung Durchgang Hausmauer

- 1 Zum Schutze vor dem Einfrieren sollen die Anschlussleitungen im Freien unterhalb der Frostgrenze verlegt sein (mindesten 80 cm Überdeckung).
- 2 Beim Durchgang durch Hausmauern und Fundamente sind die Rohre mit einer plastischen Masse oder Sandpolsterung zu umhüllen, um bei Setzungen Rohrbrüche zu vermeiden.

§ 32 Entlüftungen

- 1 Alle Entwässerungsanlagen sind ausreichend zu entlüften, weshalb die Fallrohre möglichst senkrecht und mit unvermindertem Querschnitt bis 50 cm über Dach, jedenfalls bis über Sturzhöhe naher Fenster bewohnter Dachzimmer zu führen sind. Erfolgt die Ausmündung eines Fallrohres über Dach in unmittelbarer Nähe von Fenstern oder Türen bewohnter Räume, so ist es mindestens 40 cm über Oberkant Fenster zu verlängern.
- 2 Entlüftungsleitungen sind im Hausinnern zu führen und dürfen nicht in Kamine oder Luftschächte münden.
- 3 In der Regel sind Regenfallrohre ebenfalls zur Entlüftung heranzuziehen.

§ 33 Regenfallrohre

- 1 Regenfallrohre sind grundsätzlich ohne Geruchverschluss an Grundleitungen anzuschliessen. Münden sie jedoch in weniger als 3 m Entfernung von Türen oder Fenstern bewohnter Räume aus, so ist ein wirksamer Geruchverschluss in Form eines Dachwasser-Sinkkastens oder eines Siphons anzubringen.
- 2 Regenfallrohre sollen nur zur Ableitung von Regenwasser benützt werden.
- 3 Bei Dachwasser, das erhebliche Mengen Sink- und Schwemmstoffe (Laub, Moos usw.) führt, sind am Fusse der Regenfallrohre Sinkkasten oder Sammler anzubringen, die aber die Entlüftung der Kanalisation nicht hindern dürfen.

§ 34 Geruchverschlüsse

Sämtliche sanitären Apparate sind mit Geruchverschlüssen an die Hauskanalisation anzuschliessen. In Räumen mit Abläufen sollte auch eine Wasserzapfstelle vorhanden sein.

§ 35 Bodenabläufe

- 1 Wasserabläufe aus Höfen, Vorplätzen, äusseren Kellertreppen, usw. sind an Sammler mit Schlamm sack von 50 cm Tiefe und Geruchverschluss von mindestens 10 cm Eintauchtiefe anzuschliessen. Die lichte Weite der Sammler richtet sich nach der Grösse der zu entwässernden Fläche gemäss nachfolgender Tabelle:

		<i>Nutztiefe ab UK Auslauf</i>
bis 60 m ² :	50 cm Durchmesser	1.00 m
60 - 100 m ² :	0.60 cm Durchmesser	1.00 m
100 - 150 m ² :	70 cm Durchmesser	1.00 m
150 - 350 m ² :	0.80 cm Durchmesser	1.30 m
350 - 450 m ² :	100 cm Durchmesser	1.30 m

- 2 Die Sammler dürfen nicht direkt in eine durchgehende Bodenleitung eingebaut werden; ihr Auslauf ist unter der Frostgrenze anzuordnen.
- 3 Innenräume (Keller, Waschküchen, Werkstätten usw.) und Lichtschächte sind mittels Sinkkasten mit Geruchverschluss von 100 mm Tiefe zu entwässern, der am Auslauf eine Spülöffnung von 80 bis 100 mm lichter Weite aufweisen soll.

§ 36 Abscheider

- 1 Abwasser aus Räumen, in denen mineralische Öle und Fette sowie feuer- und explosionsgefährliche Stoffe anfallen (Garagen, Reparaturwerkstätten, Autowaschplätze, Betriebe der Metallindustrie, chemische Waschanstalten usw.) dürfen nur unter Vor-schaltung von Mineralölabscheider gemäss der Schweizernorm SN 592000, in die Kanalisation eingeleitet werden.

- 2 Für Grossküchen von Hotels, Kantinen, Wirtschaften, Krankenhäuser usw. sowie für Fleisch verarbeitende Betriebe und solche der organischen Technologie sind den örtlichen Gegebenheiten entsprechend eventuell Fettabscheider gemässe der Schweizer-norm SN 592000 einzubauen.

Die Genehmigung der baulichen Ausbildung erfolgt durch die Ortsbehörde.

§ 37 Entwässerung tiefliegender Räume, Pumpanlagen, Rückstauver-schlüsse

- 1 Aus tiefliegenden Räumen, die nicht mit natürlichem Gefälle entwässert werden kön-nen, ist das Abwasser durch Pumpen der Kanalisation zuzuleiten. Pumpendrucklei-tungen sind über die maximale Rückstauhöhe des Strassenkanals zu führen. In die Grundleitungen von Kellerräumen, die über dem normalen Kanalwasserstand liegen, aber zeitweilig eingestaut werden können, sind selbsttätig wirkende Rückschlagklap-pen einzubauen. An solche Anlagen sind nur die im Rückstau liegenden Apparate an-zuschliessen. Falleleitungen aus oberen Stockwerken und vor allem Leitungen, die Oberflächenwasser abzuführen haben, sind unbedingt unterhalb des Rückstauver-schlusses an die Grundleitung anzuschliessen. Sofern in den auch nur zeitweilig im Rückstau liegenden Räumen wertvolle Güter gelagert werden, sind diese Räume ebenfalls durch Pumpanlagen zu entwässern. Die Angaben über die Rückstauhöhen sind bei der Gemeinde einzuholen.
- 2 Der Eigentümer hat dafür besorgt zu sein, dass Pumpanlagen und Rückschlagklappen dauernd gewartet und in betriebsfähigem Zustande gehalten werden. Er ist für ein-wandfreie Funktion obiger Anlage verantwortlich.

§ 38 Bauvorschriften für Bodenleitungen

- 1 Die Bodenleitungen sollen von der Wasseraufnahmestelle bis zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation möglichst gradlinig mit gleichmässigem Gefälle verlaufen. Sie sind fachmännisch zu verlegen und zu dichten.
- 2 Das Gefälle soll normalerweise für Schmutzwasserleitungen mindestens 2 % Kunst-stoffrohre und für Reinwasserleitungen wenigstens 1,5 % betragen. Kleinere Gefälle sind gestattet, wenn obige Vorschriften unverhältnismässige Erschwernisse und Kos-ten verursachen; in diesem Falle sind speziell in der Form einwandfreie und glatte Rohre zu verwenden. Ausreichende Spül- und Reinigungsmöglichkeiten sind dann ganz besonders erforderlich. Die Lichtweite von Schmutzwasserleitungen soll mindes-tens 15 cm betragen und diejenige für unverschmutzte Abwässer 12 cm nicht unter-schreiten. Im allgemeinen sind die Minimaldurchmesser nachstehender Tabelle ver-bindlich:

<i>Anschlussleitungen für:</i>	<i>Minimaldurchmesser in cm:</i>
Einfamilienhäuser und Villen	15
Mehrfamilienhäuser	20
 Zweigleitungen im Anschluss an:	
WC-Fallrohre	12
übrige Fallrohre (Dachwasser, Küchenwasser, Badwasser usw.)	12
Ableitungen von Sinkkasten und Sammlern bis 50 cm Durchmesser	12
Ableitungen von Sammlern über 50 cm Durchmesser	15

- 3 Die Vereinigung zweier Abflussrohre soll in der Fliessrichtung einem spitzen Winkel von höchstens 45° erfolgen.
- 4 Bei Richtungswechseln sind Bogenformstücke zu verwenden und scharfe Abbiegungen zu vermeiden.
- 5 Rohre verschiedener Lichtweiten sind durch Kaliberwechsel miteinander zu verbinden. In der Fliessrichtung darf der Leitungsdurchmesser nie enger werden.
- 6 Der Anschluss an die öffentliche Kanalisation hat mit schiefwinkligen Anschluss-Formstücken etwas über dem Wasserspiegel des Trockenwetterabflusses zu erfolgen.
- 7 In schlechtem Baugrund sowie im Strassen- und Trottoirgebiet sind die Bodenleitungen einzubetonieren. Im übrigen sind die Kanalisationen in Sand und Kies sorgfältig einzubetten, sofern in den Verlegevorschriften der Rohrlieferfirma nichts anderes vermerkt ist. Das Einfüllen der Gräben, Wiederherstellen der Chaussierung und Beläge hat in öffentlichem Gebiet nach den jeweils gültigen kantonalen oder kommunalen Vorschriften zu geschehen.
- 8 Kanalisationen, die längs einer Wasserleitung und ausnahmsweise höher als diese zu liegen kommen, sind wenn irgend möglich in mindestens 1 m Abstand zu verlegen. Unmittelbare Verbindungen zwischen Wasserversorgungs- und Abwasserleitungen sind unter allen Umständen zu vermeiden.

§ 39 Materialien

Für die Entwässerungsanlagen sind nur bestgeeignete Materialien zulässig. Alle Apparate und Einrichtungen haben den hygienischen Anforderungen zu entsprechen.

⌘ ⌘ ⌘

VII. Anhang 2: Gebührenordnung

§ 40 Finanzierung der Abwasserbeseitigung

Die Gemeinde finanziert die öffentliche Abwasserbeseitigung durch

- a. Grundeigentümerbeiträge für Neuerschliessungen
- b. Anschlussgebühren
- c. Benützungsgebühren (Grundgebühren und Verbrauchsgebühren)
- d. allfällige Beiträge des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung

§ 41 Kostendeckende verursacherorientierte Gebühren

- 1 Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass die Kosten für Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz der Abwasseranlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, inkl. die Kosten für die Verwaltung der Abwasserbeseitigung, sowie für die Erstellung und Nachführung des GEP, den Verursachern überbunden werden.
- 2 Die Gemeinde eröffnet eine Spezialfinanzierung, deren Höhe in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert und zur Lebensdauer der öffentlichen Abwasseranlagen steht. Diese Spezialfinanzierung steht zur Deckung der Werterhaltungsmassnahmen und für künftige Investitionen zur Verfügung.
- 3 Die jährlich vorzunehmenden Abschreibungen und Einlagen in die Spezialfinanzierung nach Absatz 2 betragen gemäss § 154 Gemeindegesetz mindestens 8% vom jeweiligen Restbuchwert der öffentlichen Abwasseranlagen, mindestens jedoch 25% von gesamthaft:
 - 1.25 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeindeeigenen Kanalisationen und des Anteils der Gemeinde an den verbandseigenen Kanalisationen
 - 3.00 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeindeeigenen Abwasserreinigungsanlagen und des Anteils der Gemeinde an der verbandseigenen Abwasserreinigungsanlage und
 - 2.00 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeindeeigenen Spezialbauwerke, wie z.B. Regenbecken und Pumpstationen und des Anteils der Gemeinde an den verbandseigenen Spezialbauwerken.

§ 42 Rechnungsführung

- 1 Die Gemeinde hat die Abwasserrechnung nach den allgemeinen und besonderen Vorgaben zur Rechnungslegung Abwasser des Volkswirtschaftsdepartements zu führen.
- 2 Die Festlegung des Wiederbeschaffungswertes zur Bemessung der Abschreibungen der Anlagen erfolgt in Abstimmung mit der Gemeinde durch das Amt für Umwelt (AfU).
- 3 Mit Zustimmung des Gemeinderates können das mit der Abwasserbeseitigung im Zusammenhang stehende Rechnungswesen oder Teilbereiche davon (wie Fakturierung, Inkasso- oder Mahnwesen) Dritten übertragen werden.

§ 43 Grundeigentümerbeiträge für Neuerschliessungen

Grundeigentümerbeiträge für Neuerschliessungen richten sich nach der kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren.

§ 44 Anschlussgebühren (einmalig)

- 1 Zur Deckung der für die Abwasseranlagen getätigten Investitionen ist für jeden Anschluss an die öffentliche Kanalisation eine Anschlussgebühr zu bezahlen.
- 2 Die Anschlussgebühr für Schmutzabwasser wird aufgrund der zonengewichteten Fläche (ZGF) erhoben.
- 3 Für nicht verschmutztes Regenabwasser, das in die Kanalisation eingeleitet wird, wird zusätzlich eine Anschlussgebühr pro m² zonengewichtete Fläche (ZGF) erhoben.
- 4 Für nicht der Kanalisation zugeführtes Regenabwasser aus dem Liegenschaftsbereich wird eine angemessene Reduktion auf die Anschlussgebühr (Absatz 3) gemäss dem Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren gewährt, sofern das Regenwasser nicht einer öffentlichen Versickerungsanlage zugeführt wird.

§ 45 Benützungsgebühren

- 1 Zur Deckung allfälliger Fehlbeträge aus getätigten Investitionen gemäss § 44 Absatz 1, sowie zur Deckung der übrigen Kosten gemäss § 41 Absatz 1, sind jährliche Benützungsgebühren (Grundgebühr und Verbrauchsgebühr) zu bezahlen.
- 2 Über einen Zeitraum von 5 Jahren beträgt der Anteil der Einnahmen aus den Grundgebühren insgesamt 30 % und derjenige aus den Verbrauchsgebühren insgesamt 70 %.
- 3 Die Grundgebühren werden aufgrund der zonengewichteten Fläche (ZGF) erhoben.
- 4 Die Verbrauchsgebühren werden aufgrund des Wasserverbrauchs erhoben. Vorbehalten bleibt § 46.
- 5 Die Rechnungsstellung erfolgt zweimal jährlich im Frühjahr und Herbst. Im Frühjahr erfolgt die Ablesung des Wasserverbrauchs. Im Herbst erfolgt eine Akontorechnung aufgrund des Vorjahresverbrauchs.
- 6 Für nicht der Kanalisation zugeführtes Regenabwasser aus dem Liegenschaftsbereich wird eine angemessene Reduktion auf die Benützungsgebühren gemäss dem Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren gewährt, sofern das Regenabwasser nicht einer öffentlichen Versickerungsanlage zugeführt wird.
- 7 Wer das Wasser nicht oder nur teilweise aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht und in die Kanalisation einleitet, hat die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Wasserzähler auf eigene Kosten nach den Vorschriften der Wasserversorgung einbauen zu lassen.

§ 46 Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

- 1 Für die Erhebung der Benützungsgebühren werden die Betriebe unterteilt in Gross- und Kleinleiter nach Massgabe der jeweils gültigen Richtlinie zur Finanzierung der Abwasserbeseitigung des VSA und des FES, nachfolgend VSA/FES-Richtlinie genannt.
- 2 Definition Grosseinleiter:
Einzelner Industriebetrieb, der mehr als 15'000 m³ Abwasser pro Jahr liefert oder eine besonders starke Belastung für die ARA darstellt (mehr als 300 Einwohnergleichwerte oder mehr als 5 % der gesamten Einwohnergleichwerte der ARA).

- 3 Bei Kleineinleiterbetrieben werden die Benützungsgebühren gemäss § 45 erhoben.
- 4 Für nicht der Kanalisation zugeführtes bezogenes Wasser (z.B. Kühlwasser) wird keine Gebühr erhoben, wenn der direkt in ein oberirdisches Gewässer abgeleitete Wasseranfall mit einer Messvorrichtung gemessen wird.

§ 47 Fälligkeiten

- 1 Die Anschlussgebühr wird mit der Abnahme des Schnurgerüsts fällig und ist innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.
- 2 Zahlungspflichtig für die Anschlussgebühr ist der Eigentümer des angeschlossenen Gebäudes im Zeitpunkt des Anschlusses.
- 3 Die Benützungsgebühren werden mit Rechnungsstellung fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen. Für die Benützungsgebühr haftet der Eigentümer. Dieser erhält in der Regel die Rechnung.
- 4 Auf den in § 44 und § 45 festgesetzten Gebühren wird die gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer erhoben.

§ 48 Einforderung, Verzugszins, Verjährung

- 1 Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird die Gebührenforderung zum nach Obligationenrecht geltenden Zinssatz für Verzugszins (OR Art. 104) verzinst.
- 2 Die Anschlussgebühren verjähren 10 Jahre, die Benützungsgebühren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

§ 49 Grundpfandrecht der Gemeinde

- 1 Die Gemeinde kann für nicht bezahlte Beiträge innerhalb von 3 Monaten seit Fälligkeit ein gesetzliches Grundpfandrecht (§ 284 lit. D und § 285 EG ZGB) eintragen lassen.
- 2 Im Falle der Weigerung des Eigentümers hat die Gemeinde beim Amtsgerichtspräsidenten die vorläufige Eintragung (§ 285 Abs. 4 EG ZGB) zu verlangen, welche innert derselben Frist zu erfolgen hat.

§ 50 Gebührenordnung

Die Höhe der Gebühren wird im Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren festgelegt.

§ 51 Rechtsschutz

- 1 Gegen die Gebührenverfügung kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.
- 2 Gegen den Einspracheentscheid des Gemeinderates kann innert 10 Tagen bei der kantonalen Schätzungskommission und gegen deren Entscheid innert der gleichen Frist beim kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

⌘ ⌘ ⌘

8.7.2008- Vö/BE

Sachregister

Seite:

Abkürzungen	2
Abscheider	12
Abtretungs- und Duldungspflicht	5
Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung.....	5
Allgemeines	3
Anhang 1: Bau- und Betriebsvorschriften	11
Anhang 2: Gebührenordnung	15
Anlagen der Liegenschaftsentwässerung.....	7
Anschlussgebühren (einmalig)	16
Anschlusspflicht.....	5
Anschlusspflicht, Sanierung, technische Vorschriften	5
Bau- und Betriebsvorschriften, Anhang 1	11
Bauabnahme und Baukontrolle	7
Bauabstand	5
Baukontrolle und Bauabnahme	7
Baukontrolle	7
Bauvorschriften für Bodenleitungen	13
Benützungsgebühren	16
Betrieb und Unterhalt	8
Bodenabläufe	12
Bodenleitungen, Bauvorschriften für	13
Dienstleistungs-, Industrie- und Gewerbebetriebe.....	16
Einbauten in das Grundwasser	7
Einforderung, Verzugszins, Verjährung.....	17
Einleitungsverbot.....	8
Entlüftungen	12
Entwässerung tiefliegender Räume, Pumpanlagen, Rückstauverschlüsse.....	13
Erschliessung.....	4
Fälligkeiten	17
Finanzierung der Abwasserbeseitigung	15
Gebührenordnung	17
Gebührenordnung, Anhang 2	15
Gemeindeaufgaben.....	3
Genehmigungsvermerke	10
Geruchverschlüsse.....	12
Gewässerschutzbewilligungen	5
Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe.....	16
Gewerblich/industrielle Abwässer, Vorbehandlung	5
Grundeigentümerbeiträge für Neuerschliessungen	16
Grundpfandrecht der Gemeinde.....	17
Grundwasser, Einbauten.....	7
Grundwasserschutzzonen und -areale.....	7

Haftung für Schäden	9
Hausanschlüsse	4
Industrie- Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe.....	16
Inkrafttreten	9
Jauchegruben.....	7
Kataster.....	4
Kostendeckende verursacherorientierte Gebühren	15
Liegenschaftsentwässerung, allgemeine Grundsätze	5
Liegenschaftsentwässerung, Grundlage	11
Materialien.....	14
Neuerschliessungen, Grundeigentümerbeiträge für	16
Pflichten der Privaten	8
Projektänderungen	8
Pumpanlagen, Entwässerung tiefliegender Räume, Rückstauverschlüsse.....	13
Rechnungsführung	15
Rechtspflege, Strafen, Schlussbestimmungen	9
Rechtsschutz.....	17
Rechtsschutz.....	9
Regenfallrohre.....	12
Reinigung und Unterhalt.....	9
Revisionsschächte	11
Rohrüberdeckung Durchgang Hausmauer	11
Rückstauverschlüsse, Entwässerung tiefliegender Räume, Pumpanlagen.....	13
Schlussbestimmungen, Strafen, Rechtspflege	9
Spül- und Reinigungsvorrichtung	11
Strafbestimmungen	9
Strafen, Rechtspflege, Schlussbestimmungen	9
Unterhalt und Reinigung.....	9
Verjährung, Einforderung, Verzugszins.....	17
Verzugszins, Einforderung, Verjährung.....	17
Vollstreckung.....	5
Vorbehandlung von gewerblich/industriellen Abwässern	5
Waschen von Motorfahrzeugen, Maschinen und dergleichen.....	6
Zuständiges Organ.....	3
Zweck.....	3